

Das Ende des NPD-Verbotverfahrens - Prozeßentscheidung versus Sachentscheidung -,
erschienen in: JZ 2003, S. 485

Mit Beschluß vom 18. März 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die vom Bundestag, Bundesrat und von der Bundesregierung eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD eingestellt. Das Gericht entsprach hiermit einem Antrag der NPD, den diese gestellt hatte, nachdem bekannt geworden war, daß staatliche Behörden zum Zwecke der Observation sog. „V-Leute“ bis hinein in die Führungsgremien der Partei eingeschleust hatten.

Dogmatisch nicht zu befriedigen vermag an der Entscheidung, daß sie den Eindruck vermittelt, für die Ablehnung eines Einstellungsantrags sei eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG bedarf eine dem Antragsgegner „nachteilige Entscheidung“ im Parteiverbotsverfahren einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats, also einer Mehrheit von sechs Richtern. Da das Bundesverfassungsgericht am 1.10.2001 beschlossen hatte, die Verhandlung über die Anträge im Parteiverbotsverfahren durchzuführen (§ 45 BVerfGG), hätte sich durch die Ablehnung des Einstellungsantrags die prozessuale Situation der NPD im Vergleich zum status quo ante jedoch nicht verändert, so daß es an einem Nachteil im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG gefehlt und so für die Entscheidung eine einfache Mehrheit ausgereicht hätte. Prozeßrechtlich läßt sich die Erforderlichkeit einer 2/3-Mehrheit im vorliegenden Fall deshalb nur damit begründen, daß der Beschluß, die Verhandlung durchzuführen nicht nur punktuell wirkt, sondern von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen und zu entscheiden ist, ob die Prozeßvoraussetzungen (noch) vorliegen.

In der Sache vertrat die Senatsminderheit von drei Richtern erfolgreich die Auffassung, daß auf der Führungsebene der Partei der Grundsatz der Staatsfreiheit strikt einzuhalten sei. Im NPD-Verbotsverfahren sei dieser Grundsatz wegen der Vielzahl der eingeschleusten V-Leute nicht mehr gewahrt, weshalb ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vorliege. Demgegenüber waren vier Richter der Ansicht, die Staatsfreiheit einer Partei und die Einhaltung des Fairneßgebots seien am Einzelfall zu untersuchen und mögliche Verfahrensverstöße lediglich in die Abwägung einzubeziehen. Dieser Standpunkt konnte sich wegen der Verfehlung der 2/3-Mehrheit indes nicht durchsetzen.

Mit der Prozeßentscheidung ist der Rechtsstaat der Möglichkeit beraubt worden, gegenüber einer extremistischen Partei seine Durchsetzungskraft zu beweisen. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß sich, nachdem das Ausmaß der Observation bekannt geworden ist, ein Widerspruch zwischen der Verfassungsfeindlichkeit der NPD und ihrer Durchdringung durch Verfassungsschutzorgane ergibt. Die aus dem Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen sprechen leider dafür, daß die Observation konstant bleiben wird, während die Neigung der politischen Akteure, erneut einen Verbotsantrag zu stellen angesichts der durch die Entscheidung errichteten höheren Hürden abnehmen dürfte.